

Präsidentialbeschluss

Die geltende Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Rüsselsheim wird wegen

- des Endes der Abordnung der Richterin Dr. Gorges
- der Erhöhung des Arbeitskraftanteils der Richterin am Amtsgericht Hein auf 73,17 %

ab dem 17.08.2022 wie folgt geändert und neu gefasst:

A. Dezernate

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>1. Staples</u> 40 Prozent der Arbeitskraft wegen Verwaltungsaufgaben	<p>a) Strafsachen gegen Erwachsene (Anklagen, Strafbefehle und Privatklagen) - hinsichtlich der Anfangsbuchstaben A bis H</p> <p>b) Jugendschutzsachen, soweit sie beim Strafrichter angeklagt sind - hinsichtlich der Anfangsbuchstaben A bis H</p> <p>c) Ermittlungs- und strafrichterliche Handlungen gegen Erwachsene außerhalb des Hauptverfahrens; mit Ausnahme der richterlichen Vernehmungen - hinsichtlich der Anfangsbuchstaben A bis H</p> <p>d) Haft- und Unterbringungssachen nach der StPO gegen Erwachsene - hinsichtlich der Anfangsbuchstaben A bis H</p> <p>e) Referendarausbildung</p>	<p>1. Dr. Wahl 2. Hein</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>4. Wenner</u>	<p>a) Strafsachen gegen Jugendliche (Anklagen) und Heranwachsende (Einsprüche gegen Strafbefehle, Anklagen und Privatklagen)</p> <p>b) Jugendschutzsachen, soweit sie beim Jugendrichter angeklagt sind.</p> <p>c) Ermittlungs- und strafrichterliche Handlungen außerhalb des Hauptverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der richterlichen Vernehmungen</p> <p>d) Haft- und Unterbringungssachen nach der StPO gegen Jugendliche und Heranwachsende</p> <p>e) Bewährungsaufsichtssachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, einschließlich der Rechtshilfe</p> <p>f) Aufgaben des Jugendrichters gemäß § 35 Abs. 4 JGG</p> <p>g) Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen bei Erwachsenen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit Ausnahme der Maßnahmen nach dem HSOG</p> <p>h) Betreuungssachen</p>	<p><u>zu a) bis f)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hein 2. Besold <p><u>zu g) und h)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. Eichberg 2. Staples

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>5. Zwiener</u>	<p>a) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern</p> <p>8 von 20 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus entsprechend den untenstehenden Grundsätzen</p> <p>b) Rechtshilfe in den zu a) genannten Sachen</p> <p>c) Landwirtschaftssachen</p> <p>d) Referendarausbildung</p>	<p><u>zu a) und b)</u></p> <p>1. Smiljcic 2. Dr. Eichberg</p> <p><u>zu c)</u></p> <p>1. Staples 2. Dr. Eichberg</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>6. Dr. Eichberg</u>	<p>a) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern</p> <p>8 von 20 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus entsprechend den untenstehenden Grundsätzen</p> <p>b) Rechtshilfe in den zu a) genannten Sachen</p> <p>c) Referendarausbildung</p>	<p>1. Zwiener 2. Smiljcic</p>

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>7. Smiljic</u> 50 Prozent der Arbeitskraft	a) Familiengerichtliche Verfahren und familiengerichtliche Aufgaben bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Kindern 4 von 20 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus ent- sprechend den untenstehenden Grundsätzen b) Rechtshilfe in den zu a) genannten Sachen c) Referendarausbildung	1. Dr. Eichberg 2. Zwiener

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>8. Arndt</u>	a) Zivilsachen (Dezernat 33) 7 von 26 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus ent- sprechend den untenstehenden Grundsätzen b) Rechtshilfe in Zivilsachen nach ei- nem in den besonderen Bestimmun- gen gesondert geregelten Turnus c) Wohnungseigentumsverfahren ge- mäß § 43 Abs. 2 WEG bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG a.F. d) Referendarausbildung	<u>ungerade Endziffern</u> 1. Dr. Wahl 2. N.N. <u>gerade Endziffern</u> 1. N.N. 2. Dr. Wahl

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>9. Dr. Metz</u>	<p>a) Zivilsachen (Dezernat 37)</p> <p>8 von 26 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus entsprechend den untenstehenden Grundsätzen</p> <p>b) Rechtshilfe in Zivilsachen nach einem in den besonderen Bestimmungen gesondert geregelten Turnus</p> <p>c) Referendarausbildung</p>	gesondert geregelt unter Ziff. 7 der Besonderen Bestimmungen

Richter/in	Dienstgeschäfte	Vertretung
<u>10. N. N.</u>	<p>a) Zivilsachen (Dezernat 31)</p> <p>3 von 26 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus entsprechend den untenstehenden Grundsätzen</p> <p>b) Zivilsachen (Dezernat 41)</p> <p>4 von 26 fortlaufenden Eingängen nach einem geordneten Turnus entsprechend den untenstehenden Grundsätzen</p> <p>c) Rechtshilfe in Zivilsachen nach einem in den besonderen Bestimmungen gesondert geregelten Turnus</p> <p>d) Zwangsvollstreckungssachen</p> <p>e) Referendarausbildung</p>	<p><u>zu a), c) und d)</u></p> <p>1. Arndt 2. Dr. Wahl</p> <p><u>zu b) und c)</u></p> <p>1. Staples 2. Arndt</p>

B. Besondere Bestimmungen:

1. Die Geschäftsverteilung in Zivil- und Familiensachen (Haupt- und Eilverfahren) erfolgt jeweils nach einem systematisch geordneten fortlaufenden Eingang (Turnusystem). Vor der Eintragung werden die Eingänge – wie in Nr. 5 beschrieben – vorgeordnet. Nach Erreichen der Gesamtturnuszahl beginnt die Zuweisung in gleicher Weise neu.
2. Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge im Zivilprozess (außer Eilverfahren) beträgt grundsätzlich 26.

Hiervon erhalten die Abteilung 31 (N.N.) 3, danach die Abteilung 32 (Richter Dr. Wahl) 4, die Abteilung 33 (Richterin Arndt) 7, die Abteilung 37 (Richter Dr. Metz) 8 Verfahren, danach die Abteilung 41 (N.N.) 4 Verfahren.

Der zum 16.08.2022 in der Abteilung 31 unter den Endziffern -1 und -2 existierende Bestand geht auf die Abteilung 32 über.

3. Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge in den Eilverfahren beträgt 4.

Hiervon erhalten die Abteilung 31 (N.N.) 1, danach die Abteilung 32 (Richter Dr. Wahl) 1, danach die Abteilung 33 (Richterin Arndt) 1, danach die Abteilung 37 (Richter Dr. Metz) 1 Verfahren.

4. Die Zuständigkeit für ein Eilverfahren nach Nr. 3 begründet auch die Zuständigkeit in einem nachfolgenden Hauptsacheverfahren. Zugleich erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung und Entlastung im Turnus der Hauptsacheverfahren.

5. Die Eingänge in Zivilsachen (ohne Wohnungseigentumssachen) werden arbeitsmäßig nach dem Nachnamen des Klägers vorgeordnet. Zur Namensermittlung gelten die Grundsätze der Anlage zur Geschäftsverteilung vom 22.12.1998. Alle Eingänge werden in dieser Weise mit Ordnungsnummern versehen.

6. Der Gesamtturnus verfahrensbegründender Eingänge der Rechtshilfesachen in Zivilsachen beträgt 4.

Hiervon erhalten die Abteilung 31 (N.N.) 1, danach die Abteilung 32 (Richter Dr. Wahl) 1, danach die Abteilung 33 (Richterin Arndt) 1, danach die Abteilung 37 (Richter Dr. Metz) 1 Verfahren.

7. Die Vertretung in der Abt. 37 (Dezernat Richter Dr. Metz) wird kalenderwochenweise – beginnend ab dem 17.08.2022 – von den Richtern Dr. Wahl und Arndt (in dieser Reihenfolge) übernommen.

8. In Strafsachen ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des jeweiligen ältesten Angeklagten oder Beschuldigten maßgebend.

Der zum 16.08.2022 unter den Anfangsbuchstaben S, U, X, Y, Z existierende Bestand geht auf Richterin am Amtsgericht Hein über, soweit nicht eine Hauptverhandlung bereits begonnen hat und nicht ausgesetzt worden ist.

Es wird klargestellt, dass die bis zum 31.05.2021 eingegangenen Strafverfahren mit den Anfangsbuchstaben I, J und K weiterhin von den bisherigen Dezernenten bearbeitet werden.

9. In Familienverfahren beträgt der Gesamtturnus verfahrens begründender Eingänge grundsätzlich 20.

Hiervon erhalten die Abteilungen 73 (Richter Zwiener) 4 und 74 (Richter Zwiener) 4, danach die Abteilung 71 (Richterin Dr. Eichberg) 4, die Abteilung 72 (Richterin Smiljic) 4 und die Abteilung 76 (Richterin Dr. Eichberg) 4 Verfahren.

10. Ist eine der an einer Familiensache (§ 111 FamFG) beteiligten Personen in einer weiteren Familiensache beim Amtsgericht Rüsselsheim beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Richter bzw. der Abteilung zugewiesen, bei welchem/welcher das frühere Verfahren anhängig ist oder in den letzten zwei Jahren anhängig war. Waren oder sind mehrere Richter mit solchen Verfahren befasst, ist der Richter zuständig, bei dem zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist.

11. In Familiensachen gilt im Falle, dass kein geschäftsplanmäßig zuständiger Familienrichter anwesend ist, Folgendes:

Die Familienrichter werden vertreten durch die Direktorin des Amtsgerichts Staples. Im Verhinderungsfall ist der dienstjüngste Richter zuständig, der über die Befähigung zur Ausübung von Familiensachen im Sinne § 23 b Abs. 3 Satz 3 GVG verfügt.

12. Im Übrigen vertreten sich die Richter in der Reihenfolge des Dienstaltes, in Verwaltungsangelegenheiten der Dienstälteste, im Übrigen der Dienstjüngste zuerst. Bei gleichem Dienstaltes ist an den geraden Arbeitstagen derjenige berufen, dessen Name im Alphabet dem anderen vorgeht; an den ungeraden Arbeitstagen ist der andere Kollege zuständig.

13. Vertretung in besonderen Fällen:

- a) Für die Entscheidung gem. § 27 Abs. 3 S. 1 StPO ist jeweils der 2. Vertreter zuständig.
- b) In den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO ist jeweils der 1. Vertreter „Andere Abteilung“ im Sinne des Gesetzes.
- c) Für die Entscheidung gem. § 45 Abs. 2 ZPO ist jeweils der 2. Vertreter zuständig.

14. Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG wird bestimmt:

- 1. Richterin am Amtsgericht Arndt
- 2. Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Staples

Die Vertreterin ist zuständig bei Abwesenheit der Güterichterin Arndt und für Güterverfahren aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgerichts Arndt.

15. Es ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst der Richterrichtet nach einer grundsätzlich nach dem Alphabet erstellten Liste. Diese ist auf der Geschäftsstelle der Verwaltung einsehbar.
16. Sollte der Richter im Bereitschaftsdienst verhindert sein, ist er verantwortlich dafür, dass ein anderer Kollege den Bereitschaftsdienst übernimmt. Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes ist der Verwaltungsabteilung anzuzeigen und in der Liste zu dokumentieren.
17. Auf Anraten des Präsidenten des Landgerichts werden – mangels Rechtsgrundlage – für jede Woche geleisteter Bereitschaft zwei freie Tage gewährt; für diese Tage gelten die Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes.
18. In dieser Geschäftsverteilung wird bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Dies dient ausschließlich dem besseren Textverständnis und der leichteren Lesbarkeit.

Rüsselsheim am Main, den 15.08.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

Wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

(Staples)
Direktorin des Amtsgerichts

(Besold)
Richterin am Amtsgericht

(Wenner)
Richter am Amtsgericht

(Arndt)
Richterin am Amtsgericht

(Dr. Wahl)
Richter am Amtsgericht als
ständiger Vertreter der Direktorin